



Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Sectione 1. Discutitur, utrum Privilegium D. Episcopi Joannis de Anno 1519. pro ejusdem fundamento allegari possit.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

sidere , tunc actor condemnatur , & ei perpetuum silentium imponitur , ne imposterum reum possessorem turbet , aut molestia afficiat.

Menoch. retin. possess. remed. 3. n. 782. & ibi alleg.

Gleichwie nun hieraus ganz klarlich erheslet / daß die Stadt Hildesheim und deren aufgeworfene Brauer-Gilde weder vor den Zeiten des Herrn Bischoffen Joannis , weder nach denselben das alleinige oder exclusivum seu privativum commercium braxandi gehabt ; sondern daß bis auff heutige Stund dem Lands-Fürsten oder Herrn Bischoffen / dessen würdigem Thymb-Capitul / auch denen darzu berechtigten Geist- und Adelichen / und übrigen Stifts-Städten ihr gehabtes Brau-Recht respectu ermeldter Stadt und Brauer-Gilde ohnverschrt / und in stetiger Übung und Besitzgeblieben : Also wäre unmöhtig ad petitorū sich einzulassen / oder von dessen Grund oder Ungrund viel zu melden ; allermassen dann auch aufrücklich bedungen wird / daß man sich herdurch keines Sinnes des durch sothane possession erlangten Rechtens zu begeben / noch überflügigen Beweishumb zu übernehmen gemeinet seye.

Jedoch des Gegenheils Urfug desto mehr aller Welt bekannt zu machen / will man auch sehen / ob die Stadt und Brauer-Gilde in petitorio besser stehe / und ob darin ihre prætentio auff einem besten und unbeweglichen Fuß / dessen man sich an Gegen-Seithen thrasonice berühmet / oder nicht viel mehr auff lauterem Sand gegründet seye.

C A P U T I I . *De Petitorio.*

S E C T I O I .

Ob der Stadt Hildesheim und Brauer-Gilde das von ihrem Lands-Fürsten Herrn Bischoffen Johann im Jahr 1519. erlangtes Privilgium zu ihrem Zweck des alleinigen oder privativen Bier-Verkauffs im ganzen Stift pro fundamento dienen / und mit Rechts-Grund angeführt werden könne ?

LS seind nicht ohne Ursachen in Legibus XII. Tabularum alle Privilegia verbotten worden / hisce verbis: **PRIVILEGIA NE INROGANTO.**

Vid. Cicero. 3. de leg. & pro domo sua ad Pontificem.
Es hat auch der Kaiser Zeno seiner vorsichtigen Sorgfalt

falt halber unsterblichen Ruhm verdienet / daß er kein einiges Privilium hat wollen gelten lassen. Wie zu sehen beyum

Ziegler, de jurib. Majest. lib. I. cap. 47. §. 2.

Allermassen die kluge Römer / und der hoch-verständige Kämpf mit allen Politicis für eine höchst-gefährliche / weit-aufsehende/ unreidliche Sach gehalten / wann die natürliche so wohl als gemine Völcker-Rechten / ja auch die heylsahme Gesäze und Reichs-Ordnungen durch special-Gnaden und concessionen enerviert / und den Leutzen allerhand particular prætensiones unter dem Vorwand der Privilegien eingebildet / und scheinbar gemacht werden wossem; Nihil enim magis conservat rempublicam , quam hominum de legibus honesta opinio & sententia

Philip. Henric. Hennon, diss. politic. 8. Thes. 22. lit. e. pag. 408.
Ubi verò nec legibus, nec Magistratui, honor decens habetur,
ibidem respublica diu salva esse nequit.

Gregor. Richter. in axiomat. politic. axiomat. 18.

Barthol. Keckermannus lib. I. politie. cap. 27. in fin.

Besonders aber geschiehet und begiebet sich solches / wanns das kommt / das den Leutzen Privilegia, contra Privilegia, & justitii trümmern / und solche Trümmne öffentlich erhoben werden / alsdann bleibt es nicht aussen / ejuscemodi Privilegia seditionibus materiam præbent, civesque subditos contra justitiam & rempublicam armant

Adamus Conzen. I. 5. politicor. cap. 7. in fine & cap. 18. n. 4.º
maxime, & n. 5. vers. nec ulla.

Vbi scribere non veretur : Omnia quae à ducentis annis Principatus Germaniae, civitatesque concusserant seditionum origines, à Privilegiorum allegatione manasse. Und dass dieser Author hierinnen wenig getret / auch jederzeit die Einbildunge sonderbahrer Privilegien / sie mögen gleich wahr / oder erdichtet gewesen seyn / viel Widerwärtigkeiten vermehret / erhalten / bestiftet / und unzehlige Ungelegenheiten verursachet habe / welche hernach sich ganz schwoertlich stiessen lassen / dessen seynd alle Historien voll. Was hat zu unsern Zeiten im Königreich Böhmen die Motus mehr vermehret / aufgebreitet / bestiftet / erhalten / und endlichen ge die Friedländische Faction angesprennen / als die s̄ vest eingebüten Privilegia ? Davon die Böhmische deduction (von Kaiser Ferdinandi II. Verlüstigung des Königreichs Böhmen / durch D. Joann Baptista Eysen gefertiget / und Anno 1620. in der Vten Stadt Prag bei Jonathan Bohutsky getrucket

Pag. 87. 98. 102. 103. & sequentibus.

Meldet / dass Kraft solcher Privilegien das Königreich Böhmen ein frey Wahl-Königreich wäre ; und von welchen Privilegiis doch die meisten / vornehmsten und besten ermaugelt haben / und nicht finden gewest / wie solche deduction

Pag. 116. 130. 131. 132.

Selbst bekennet.

Dieses muss man nun leyder ! auch im Stift Hildesheim erfahren / und mit Schmerzen sehen / dass die Gütigkeit des Herrn Bischoffen Joannis von der Stadt wieder seinen Willen und Mietung